

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

§11

Der §37 der Energieverordnung erhält folgende Fassung:

»§ 37

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane erlassen vom

- Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat zur rationellen Energieumwandlung und -anwendung sowie zur Energieinspektion,
- Minister für Kohle und Energie zu allen anderen Gebieten.

Vorschriften über die Lieferung von Energieträgern, über die technischen Bedingungen des Anschlusses an öffentliche Versorgungsnetze, über die Berechtigung zu Arbeiten an Energieanlagen sowie über die Last-, Gas- und Wärmeenergieverteilungen werden vom Minister für Kohle und Energie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane als Anordnungen erlassen.

(2) Der Minister für Kohle und Energie kann zur Planung und Plandurchführung, zum Energieträgereinsatz, zur Errichtung, wesentlichen Änderung und Stilllegung von Energieanlagen methodische Bestimmungen erlassen. Sie dürfen der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft nicht widersprechen.“

§12

Der § 1 der Energieverordnung wird wie folgt geändert:

1. In den Abs. 2 wird in die Aufzählung nach § 27 eingefügt: „§ 27 a“.
2. In den Abs. 3 Satz 1 wird in die Aufzählung nach § 27 eingefügt: „§ 27 a“.

§13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h
Vorsitzender

Anordnung

**zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung
zur Energieverordnung**

vom 8. November 1979

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) in der Fassung der Zweiten Energieverordnung vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 40 S. 382) wird die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Leitung/Plandurchführung — (GBl. I Nr. 38 S. 449) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane wie folgt geändert:

§ 1

Im § 1 werden die Ziffern 5a und 10a eingefügt:

- „5a. Energieträger im Geltungsbereich der Energieverordnung sind Elektroenergie, Gas, Wärmeenergie, feste Brennstoffe (Braunkohle und Steinkohle sowie die aus ihnen ohne Zusatz von Bindemitteln hergestellten

Erzeugnisse und die Spezialkokse) und flüssige Brennstoffe.“

- „10a. örtlich begrenzt sind außergewöhnliche Versorgungssituationen im Gebiet eines Bezirkes oder eines Teiles davon. Deckt sich der Schaltbefehlsbereich einer Bereichslastverteilung oder Regional- bzw. Bezirksgasverteilung nicht mit den Bezirksgrenzen, ist der Schaltbefehlsbereich bestimmend.“

§ 2

Als § 1a wird eingefügt:

„Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:

§ 1a

(1) Über die operativen Maßnahmen zur Energieträgerversorgung in örtlich begrenzten außergewöhnlichen Versorgungssituationen bei Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie haben zu entscheiden

1. der Direktor des zuständigen Energieversorgungsbetriebes oder des Betreibers der Verbundanlagen in Übereinstimmung mit dem Leiter des zuständigen operativen Leitungsorgans in bezug auf Energiefortleitungsanlagen, soweit nicht Ziff. 2 zutrifft;
2. in Abstimmung mit den zuständigen Energiekommissionen der Leiter der territorialen Wärmeenergieverteilung bzw. des Wärmeenergielieferers in bezug auf Wärmeenergieversorgungsanlagen.

(2) Über die operativen Maßnahmen zur Energieträgerversorgung in örtlich begrenzten außergewöhnlichen Versorgungssituationen bei festen und flüssigen Brennstoffen haben die operativen Leitungsorgane eigenverantwortlich zu entscheiden.

(3) Die Absätze 1 und 2 berühren nicht die Meldepflicht bei Störungen und anderen besonderen Vorkommnissen und die Pflichten und Rechte der operativen Leitungsorgane von Verbundsystemen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 der Energieverordnung.

(4) Der Minister für Kohle und Energie, in bezug auf flüssige Brennstoffe der Minister für Chemische Industrie, kann die Entscheidung über die anzuwendenden operativen Maßnahmen jederzeit übernehmen.“

§ 3

Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Anleitung der Fachorgane für Energetik und der Hauptenergiebeauftragten der zentralen Staatsorgane obliegt der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kohle und Energie; die anderen Fachorgane für Energetik sind durch das Fachorgan des jeweils übergeordneten Organs anzuleiten.“

§ 4

Der § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bestätigungen des Energieversorgungsbetriebes zur künftigen Anschluß- und Liefermöglichkeit bei Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie sind

1. die Zustimmung zu den energetischen Anforderungen bei der Standortuntersuchung für das betreffende Vorhaben;
2. das Angebot zum Abschluß des langfristigen Wirtschaftsvertrages zur Vorbereitung der Energielieferung;
3. die Zustimmung zur Verwendung von Elektro-Haushaltgeräten mit Anschlußwerten > 1 kW ohne bestimmungsgemäß ortsveränderlichen Anschluß.“

§ 5

Der § 13 Abs. 3 erhält die Fassung:

„(3) In den Fällen des § 8 Abs. 3 der Energieverordnung kann der Energieversorgungsbetrieb den Anschluß oder die